



Michael Frieser
Mitglied des Deutschen Bundestages

Frieser: Bundesregierung stärkt Arbeitnehmerrechte durch Novelle des Datenschutzgesetzes

Nürnberg, 3.9.10
Bezug:
Anlagen:

Michael Frieser, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Büro: Jakob-Kaiser-Haus
Raum: 3.108
Telefon: +49 30 227-71931
Fax: +49 30 227-76931
michael.frieser@bundestag.de

Wahlkreisbüro:
Jakobstr. 46
90402 Nürnberg
Telefon: +49 911-24154432
Fax: +49 911-2369051
michael.frieser@wk.bundestag.de

Michael Frieser, Berichterstatter der CDU/CSU-Fraktion für den Beschäftigtendatenschutz, zeigt sich zufrieden mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes. Diesen hat die Bundesregierung mittlerweile verabschiedet und damit den Weg für die parlamentarischen Beratungen geöffnet.

„Mit dem vom Bundestag lange erwarteten Gesetzesentwurf erfüllt die Bundesregierung ganz eindeutig die Vorgaben des Koalitionsvertrages. Die Bundesregierung demonstrierte bei dieser schwierigen Materie Ihre Einigkeit und Handlungsfähigkeit. Die Kernbereiche hat die Bundesregierung unseren Erwartungen entsprechend formuliert. Jetzt muss sich der Bundestag in seinen Beratungen detaillierter mit dem Gesetzesentwurf des Kabinetts beschäftigen“, sagt **Frieser**, der Mitglied des Innen- und Rechtsausschusses und als Berichterstatter in der CDU/CSU-Fraktion für das Thema verantwortlich ist.

„Insbesondere bei der Frage der Videoüberwachung lässt sich feststellen, dass durch die Novelle des Datenschutzgesetzes die Arbeitnehmerrechte gestärkt wurden, ohne dass die Interessen der Arbeitgeber beschnitten würden. In vielen bisher fraglichen Bereichen schafft der Entwurf Rechtssicherheit“, so der Abgeordnete. So ist die heimliche Videoüberwachung grundsätzlich ohne Ausnahmemöglichkeit verboten. Genauso untersagt ist dem Arbeitgeber, sich Informationen über einen Bewerber aus sozialen Internetnetzwerken zu verschaffen. Eine Ausnahme besteht nach dem Entwurf nur dann, wenn es sich um ein Karrierenetzwerk handelt. Die Bundesregierung stärkt zwar Betriebs- und Dienstvereinbarungen, jedoch darf das gesetzliche Schutzniveau nicht unterschritten werden.

Frieser: „Allerdings müssen in dem vorliegenden Entwurf einige Kernbereiche präziser geregelt werden – hierzu gehört das sogenannte Konzernprivileg: Die Frage, unter welchen Bedingungen Daten von Beschäftigten an Tochterunternehmen weitergereicht werden können, muss eindeutiger erkennbar sein.“